



HOCHSAUERLANDKREIS

DER LANDRAT

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild

1. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz NRW wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 5 Landesjagdzeitenverordnung NRW festgelegte Schonzeit für **alles Schwarzwild** ab dem 01.04.2021 bis zum 31. März 2024 im gesamten Hochsauerlandkreis aufgehoben. Von der Schonzeitaufhebung ausgenommen sind führende Bachen mit gestreiften Frischlingen unter ca. 25 kg.
2. Diese Verfügung ist befristet bis zum 31. März 2024 und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
3. Die sofortige Vollziehung der Anordnung nach Ziffer 1 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.
5. Diese Verfügung kann bei der unteren Jagdbehörde des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede, während der allgemeinen Geschäftszeiten im Raum 590, Ebene 5, nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Begründung:

Die Schwarzwildbestände sind aufgrund günstiger Lebensbedingungen weiterhin auf einem sehr hohen Niveau und müssen zur Verringerung des Risikos einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest reduziert werden. Die aktuelle Entwicklung des Seuchengeschehens der Afrikanischen Schweinepest im angrenzenden Ausland, wie auch in Brandenburg, bedroht verstärkt auch die Tierhaltung in Nordrhein-Westfalen. Die Konsequenzen einer Infektion von Haus- oder Wildschweinen mit dem ASP-Virus wären äußerst schwerwiegend und mit massiven Folgen für die betroffene Landwirtschaft und den Jagdsektor verbunden.

Weiterhin entstehen durch die sehr hohen Schwarzwildbestände übermäßige Wildschäden auf landwirtschaftlichen Flächen, Sportanlagen sowie Grundflächen in befriedeten Bezirken. Eine intensive Bejagung des Schwarzwildes ist daher über mehrere Jahre hinweg bis zu einer deutlichen Entspannung der Situation weiter fortzuführen.

Gemäß § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz NRW ist die Zuständigkeit der unteren Jagdbehörde für die Aufhebung der Schonzeit gegeben. Die Maßnahme ist aus Gründen der Landeskultur und zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden im Gebiet des Hochsauerlandkreises erforderlich.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Schonzeitaufhebung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Da von Schwarzwild erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen zu erwarten sind und das Ri-

siko einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest verringert werden muss, ist das öffentliche Interesse bzw. das Interesse der unmittelbar betroffenen Landwirte und Grundeigentümer höher anzusehen als die Interessen von Drittbetroffenen. Es ist nicht hinnehmbar, dass während der Durchführung eines möglichen Klageverfahrens und der möglichen Schonung des Schwarzwildes zusätzliche Schäden entstehen würden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

** Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Meschede, den 24.02.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
-Untere Jagdbehörde-

Im Auftrag

gez. Menne